

An die  
Hypo Real Estate Holding AG  
Corporate Governance Germany  
Freisinger Straße 5  
85716 Unterschleißheim

Mathias Loeser  
22 The Regina  
Bennett Street  
Bath BA1 2QE  
United Kingdom  
Fax DE: +49 3212 102 3197  
Fax UK: +44 7092 845 728  
Mail: [hre.aohv.2009@gmail.com](mailto:hre.aohv.2009@gmail.com)

Vorab per Fax: +49 89 2880-14142  
Vorab per Email: [2aohv2009@hyporealestate.com](mailto:2aohv2009@hyporealestate.com)

Bath, den 12.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefuegten Unterlagen zeige ich an, dass ich Aktionaer der Gesellschaft bin.

Zum derzeit einzigen Tagesordnungspunkt auf der ausserordentlichen Hauptversammlung der Hypo Real Estate Holding AG (nachfolgend ‚HRE‘) am 05.10.2009 stelle ich hiermit nachfolgend genannten Gegenantrag nebst Begrueundung und bitte um entsprechende Beruecksichtigung sowie Veroeffentlichung gemaess § 126 AktG:

#### **Gegenantrag**

**Die Uebertragung der Aktien der Minderheitsaktionaere der HRE auf den Hauptaktionaer Finanzmarktstabilisierungsfonds (nachfolgend ‚Soffin‘) gegen Gewaehrung einer Barabfindung in Hoehe von EUR 1,30 fuer je eine auf den Inhaber lautende Stueckaktie gemaess dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionaeren nach den §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (AktG) i.V.m. § 12 Absatz 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) wird abgelehnt.**

#### **Begrueundung**

Der vom Soffin zur Abstimmung gestellte Squeeze-Out-Beschluss soll das Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionaeren gemaess §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 12 Abs. 4 FMStBG einleiten. Nach § 5a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) darf der Soffin lediglich dann Anteile an

Unternehmen des Finanzsektors (und damit auch an der HRE) erwerben, „wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund erstrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt“. Im Uebertragungsbericht wird zur Begründung der Massnahme durch den Soffin ausgeführt (VIII. 2., S. 27), dass eine notwendige weitgehende Restrukturierung der HRE-Gruppe, die zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes notwendig ist, nur dann gewährleistet ist, wenn ausschliesslich der Soffin an der HRE beteiligt ist.

Nach § 7c i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 3 FMStBG ist nach erfolgter Beschlussfassung unverzüglich eine Eintragung des Uebertragungsbeschlusses ins Handelsregister anzumelden, und unbeachtet eventueller Anfechtungsklagen auch durchzuführen, insbesondere ist kein Freigabeverfahren nach § 319 Abs. 6 i.V.m. § 327e Abs. 2 AktG durchzuführen. Nach § 12 Abs. 4 Satz 4 FMStBG ist jedoch bei begründeter Klage gegen die Wirksamkeit des Uebertragungsbeschlusses zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäss §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 12 Abs. 4 FMStBG der Squeeze-Out rückgängig zu machen, und allen Minderheitsaktionären sind die Aktien gegen Erstattung der Barabfindung zurückzuebertragen. Im Gegensatz zu der Regelung in § 319 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 327e Abs. 2 AktG für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäss den §§ 327a ff. AktG gilt dies jedoch für alle ausgeschiedenen Aktionäre, nicht nur für die anfechtenden!

Da schon aus Gründen rechtlicher Vorsicht sowohl mit der Einlegung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen den am 05.10.2009 zu beschliessenden Uebertragungsbeschluss zu rechnen ist, als auch, insbesondere aufgrund der Art und Weise der Erlangung der zum Squeeze-Out-Verlangen notwendigen Beteiligung des Soffin an der HRE sowie der generellen Diskussion über die Verfassungsmässigkeit der FMStFG und FMStBG, eine Begründetheit dieser Klagen und somit eine Unwirksamkeit des zu fassenden Uebertragungsbeschlusses naheliegt bzw. zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine Beschlussfassung am 05.10.2009 von einer eventuellen zukünftigen Rückübertragung der Aktien der HRE-Minderheitsaktionäre ueberschattet.

Es muss weiter davon ausgegangen werden, dass bis zu diesem zukünftigen Rückübertragungstermin grundlegende und weitgehende Umstrukturierungen der HRE durch die Einflussnahme des Soffin stattfinden werden, denn hiermit wird der Squeeze-Out schliesslich durch den Mehrheitsaktionär begründet. Es kann jedoch den Minderheitsaktionären der HRE – insbesondere denjenigen, die nicht gegen die Wirksamkeit des Uebertragungsbeschlusses klagen werden – nicht zugemutet werden, zu einem in der Zukunft liegenden Termin eventuell Anteile einer dann voellig umstrukturierten HRE zurückzuebertragen zu bekommen, insbesondere nicht Zug um Zug gegen Erstattung der gezahlten Barabfindung; denn die aktuell für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre festgelegte Abfindung steht bei einer Rückübertragung in der Zukunft

dann zweifelsfrei nicht mehr in Relation zum Unternehmenswert der HRE, und kann insbesondere dann nicht mehr auf Angemessenheit hin ueberprueft werden.

Dass ein solches Risiko den Minderheitsaktionaeren nicht zugemutet werden kann, gilt umso mehr unter dem Gesichtspunkt, dass die gemaess § 7 FMStBG am 02.06.2009 beschlossene HRE-Kapitalerhoehung auch dahingehend haette ausgestaltet werden koennen, dem Soffin zu ermoeglichen, Anteile der HRE bis zu einem Kapitalanteil von 95 % zu zeichnen. In diesem Falle haette der Soffin einen regulaeren Squeeze-Out gemaess §§ 327a ff. AktG einleiten koennen, was sowohl dem Mehrheitsaktionaer als auch den Minderheitsaktionaeren eine deutlich erhoehete Planungssicherheit gegeben haette, da in diesem Falle nach erfolgter Eintragung des Uebertragungsbeschlusses, evtl. nach Freigabeverfahren und dann insbesondere in Hinblick auf § 319 Abs. 6 Satz 8 AktG, keine eventuelle Rueckabwicklung des Squeeze-Outs mehr zu befuerchten gewesen waere.

Da dies nicht stattgefunden hat, ist zum einen schon zweifelhaft, dass die Voraussetzung des § 5a FMStFG insbesondere in Hinsicht auf bessere Alternativmoeglichkeiten ueberhaupt erfuellt ist, was dann schon aus diesem Grunde den Uebertragungsbeschluss nichtig und/oder anfechtbar machen wuerde. Zum anderen kann den Minderheitsaktionaeren nicht die Fehlentscheidung des Soffin angelastet werden, keinen Ausschluss der Minderheitsaktionaere gemaess §§ 327a ff. AktG, sondern gemaess §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 12 Abs. 4 FMStBG durchzufuehren.

Aus diesen Gruenden ist der vorliegende Uebertragungsbeschluss abzulehnen. Dem Soffin wird anheim gestellt, stattdessen eine Kapitalerhoehung nach § 7 FMStBG dergestalt einzuleiten, ihm einen Kapitalanteil von 95% an der HRE zu verschaffen, und sodann einen regulaeren Squeeze-Out gemaess §§ 327a ff. AktG einzuleiten.

Alle in der Begruendung genannten Verweise auf das Aktiengesetz erfolgten auf die zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gueltige Fassung, also auf die Fassung mit Gueltigkeit bis 01.09.2009.

Mit freundlichen Gruessen,



Mathias Loeser

Anlagen